

auskragenden Berührungsschutzes kann die Kippsicherheit bei derartigen Kappenkonstruktionen allein aus Eigengewicht unter 1,0 liegen. Die innenliegenden Verankerungselemente sind nicht einsehbar und können bei der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 nicht geprüft werden. Diese Kappenbauweise ist zwischen den 60iger und 80iger Jahren vermehrt gebaut worden, wobei bei vielen dieser Bauwerke die Kappenverankerung zwischenzeitlich ergänzt bzw. verstärkt wurde.

Vor dem Hintergrund der im gegenständlichen Fall festgestellten konstruktiven Mängel, bitten wir um umgehende Prüfung, ob in Ihrem Zuständigkeitsbereich Brückenbauwerke mit Kappenkonstruktionen über Bahnstrecken vorhanden sind, bei denen die Rückverankerung über Stabstähle erfolgt, die nicht aus Edelstahl bestehen oder keinen ausreichenden Korrosionsschutz aufweisen.

Soweit die Rückverankerung zum Nachweis der Kippsicherheit erforderlich ist, empfiehlt es sich am Bauwerk den Zustand der Rückverankerungen zu untersuchen. Hierzu wird ein Öffnen der Kappe erforderlich werden. Der Umfang der erforderlichen Probenahme hängt dabei von den Umständen am konkreten Bauwerk ab. Die Lage der Rückverankerungen kann ggf. über Radarmessungen festgestellt werden.

Liegt eine Schädigung der Rückverankerung vor, so ist es möglich, die Rückverankerung durch das Einbringen geeigneter Verankerungselemente zu ertüchtigen. Neben der Ertüchtigung der Rückverankerung können in Abhängigkeit vom Zustand und dem Alter der Kappen auch andere Maßnahmen, wie der Umbau des Berührungsschutzes oder die Erneuerung der Kappe(n), in Erwägung zu ziehen sein.

Bis zur Durchführung von baulichen Maßnahmen wird dringend empfohlen die betroffenen Kappen vor Fahrzeuganprall zu schützen. In Abhängigkeit vom Schädigungsgrad können auch weitergehende Maßnahmen zur Verkehrssicherung erforderlich werden.

Die veranlassten Maßnahmen bitten wir in SIB-Bauwerke zu dokumentieren. Überprüfen Sie dazu die Erfassung der Daten zum Berührungsschutz in der Maske „Schutzeinrichtungen“. Geben Sie die Art des jeweiligen Berührungsschutzes in der tiefsten Erfassungsebene ein und nehmen Sie einen Eintrag unter Bemerkung mit dem Hinweis: „Obmannschreiben Kappenabsturz 2020-17“ vor. Wei-

ter fügen Sie eine Beschreibung der durchgeführten Maßnahmen (z. B. *Überprüfung Bestandsunterlagen, Durchsicht statische Bemessung, Nachrechnung, Probenahme der Rückverankerung, usw.*) ein.

Wurde in der Vergangenheit bereits eine isolierte statische Nachrechnung der Kippsicherheit der Kappe durchgeführt, sollte sich hierzu eine Dokumentation unter „Entwürfe/Berechnungen finden“.

Darüber hinaus bitten wir Sie, uns eine Auflistung Ihrer betroffenen Bauwerke bis zum 15.10.2020 mittels beigefügter Anlage 3 zukommen zu lassen und die dort geforderten Eintragungen in dieser Anlage vorzunehmen.

Die Regierungen werden als Straßenaufsichtsbehörden gebeten, die Landkreise, kreisfreien Gemeinden und Städte zu informieren, mit der Bitte, dass die Landratsämter als Straßenaufsichtsbehörden die Gemeinden informieren.

Der Bayerische Landkreistag, der Bayerische Städtetag sowie der Bayerische Gemeindetag erhalten eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lutz Mandel
Ministerialrat